

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Vom 13. Dezember 2019 – VIII 410-1 - 513-00000-2014/079-007 –

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Buchstabe A Nummer 6.3.2 der Städtebauförderrichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Oktober 2011 (AmtsBl. M-V S. 929) wird wie folgt gefasst:

„6.3.2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Durchführung der baufachlichen Prüfung bei öffentlichen und privaten Bauvorhaben geht aus der nachstehenden Übersicht hervor:

Art der Bauvorhaben	Höhe der Zuwendungen	Zuständigkeit
1. Reine Straßenbaumaßnahmen gemäß E 6 (einschl. Wege, Plätze, Brücken etc.) nebst Straßenbegleitgrün, Straßenausstattungs- und -möblierungselementen wie Poller, Bänke, Papierkörbe, Fahrradständer etc.; Grünanlagen, die wie das Straßenbegleitgrün in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Straßenbaumaßnahme stehen	2 000 000 Euro	kommunale Bauverwaltung
2. Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen gemäß F 4	bis 2 000 000 Euro	entfällt
	über 2 000 000 Euro	Landesförderinstitut, außer - Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt legt eigenen Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung vor - kreisangehörige Gemeinde, die über eine eigene Bauverwaltung verfügt, legt Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung vor
3. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach G und H und sonstige Baumaßnahmen nach F 5	bis 2 000 000 Euro	entfällt
	über 2 000 000 Euro	Landesförderinstitut, außer - Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt legt eigenen Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung vor - kreisangehörige Gemeinde, die über eine eigene Bauverwaltung verfügt, legt Prüfbericht zur baufachlichen Prüfung vor
4. Straßenentwässerungsanlagen, die im Verbund mit der Straßenbaumaßnahme erstellt werden und nicht nur Straßenoberflächenwasser abführen	bis 2 000 000 Euro	entfällt
	über 2 000 000 Euro	Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2019 S. 1056

* Ändert VV vom 20. Oktober 2011; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 213 - 8